

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) bedankt sich für die Möglichkeit zu dem Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze¹ Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) vertritt bundesweit die Interessen der Träger der Freien Straffälligenhilfe. Ein besonderer Fokus unserer Arbeit liegt auf der Lebenssituation straffällig gewordener Menschen und ihren Hilfebedarfen, insbesondere bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach einer Freiheitsstrafe.

Jährlich werden bundesweit etwa 60.000 bis 70.000 Menschen aus dem Strafvollzug entlassen. Viele von ihnen weisen prekäre Lebenslagen auf: Arbeitslosigkeit, instabile Einkommenssituationen, prekäre Wohnverhältnisse, gesundheitliche Beeinträchtigungen und unsichere aufenthaltsrechtliche Perspektiven. Bereits vor der Haft bestehen häufig Problemlagen, die sich durch die Inhaftierung weiter verschärfen. Die Haftentlassung bedeutet den Wechsel von der Zuständigkeit der Justiz zurück in die Systeme der sozialen Sicherung (u.a. SGB II, SGB III, SGB V, SGB IX, SGB XII).

Der Verlust bestehender Leistungsansprüche bei Inhaftierung führt dazu, dass Leistungen zum Lebensunterhalt am Tag der Entlassung oft nicht vorliegen. Die eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten im Vollzug und fehlende digitale Zugänge verschärfen die schwierige Situation der Menschen zusätzlich.

Viele Menschen, die aus dem Strafvollzug entlassen werden, sind auf Leistungen der sozialen Sicherungssysteme angewiesen. In einer Evaluation des Hamburger Resozialisierungsgesetzes² aus dem Jahr 2024 konnte festgestellt werden, dass über die Hälfte der entlassenen Männer (57 Prozent) und fast zwei Drittel der Frauen (mindestens 63 Prozent) auf Transferleistungen wie Bürgergeld oder Grundsicherung angewiesen waren. Eine gute Vorbereitung auf die

¹ Wir möchten darauf hinweisen, dass die Frist zur Abgabe dieser Stellungnahme von lediglich einer Woche unangemessen kurz ist. Eine fachlich fundierte und differenzierte Bewertung der vorgesehenen Gesetzesänderungen erfordert mehr Zeit. Aufgrund der kurzen Frist können wir daher nur zu ausgewählten Aspekten Stellung nehmen.

² Baur/Supplitt (2024): Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (HmbResOG). S. 116 ff.

Entlassung und ein nahtloser Übergang in existenzsichernde Leistungen sind daher entscheidend, um Armut, Wohnungslosigkeit und soziale Desintegration zu vermeiden.

Um sicherzustellen, dass haftentlassene Menschen nicht unmittelbar nach ihrer Entlassung mittellos sind, müssen Anträge auf Leistungen nach SGB II, III und XII bereits während der Haftzeit gestellt und die Anspruchsvoraussetzungen frühzeitig geklärt werden. Ziel muss es sein, dass am Entlassungstag ein (vorläufiger) Leistungsbescheid vorliegt.

Die Evaluation des Hamburger Resozialisierungsgesetzes zeigt jedoch, dass die Realität hiervon weit entfernt ist. Nur bei 9 Prozent der Befragten lag am Entlassungstag ein Antrag auf Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld vor. Lediglich 1 Prozent gab an, dass dieser Antrag nicht nur gestellt, sondern auch bereits bearbeitet worden war. Diese Zahlen verdeutlichen, dass der Übergang in existenzsichernde Leistungen oftmals nicht gelingt.

Auch die Lebenslagenbefragungen³ der BAG-S e.V. verdeutlichen, dass insbesondere in den Bereichen Wohnen, Existenzsicherung und dem Umgang mit Behörden große Belastungen auf straffällig gewordene Menschen zukommen.

Hinzu kommt der verstärkte Einsatz digitaler Antragsverfahren. Viele Haftentlassene verfügen weder über digitale Endgeräte noch über ausreichende digitale Kompetenzen. Eine ausschließlich digitale Kommunikation – etwa über Apps – ist für diese Zielgruppe kaum zugänglich und kann zu zusätzlichem Druck, zu Sanktionen und im schlimmsten Fall zu erneuten Straftaten führen, wenn notwendige Leistungen nicht rechtzeitig beantragt oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden können.

Wichtige Hinweise liefert auch der aktuelle Entwurf des Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung,⁴ der erstmalig systematisch die Erfahrungen von Menschen mit Armutserfahrungen erhoben hat. Betroffene erleben im Alltag massive soziale Ausgrenzung und erhebliche Teilhabeprobleme. Leistungen werden oft nicht genutzt, weil Antragsverfahren komplex, Verwaltungskommunikation schwer verständlich und Zuständigkeiten unübersichtlich sind. Viele der befragten Personen sehen wegen ihrer multiplen Problemlagen kaum realistische Chancen auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Perspektiven bestehen häufig nur in geringfügiger Beschäftigung oder Tätigkeiten im zweiten Arbeitsmarkt – beides jedoch ohne die Aussicht, Armut tatsächlich überwinden zu können.

Nachfolgend legen wir unsere Bewertung zu spezifischen Punkten des Gesetzentwurfs vor.

³ Müller-Ehlers/Wilde (2023): Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen. https://bag-s.de/wp-content/uploads/2024/12/S-2023-3.-BAG_S_Lebenslagenbericht_2023.pdf

⁴ https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Service/entwurf-des-siebten-armuts-und-reichtumsberichts-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. | Kochhannstraße 6 | 10249 Berlin

Tel.: 030 2850 7864 | info@bag-s.de | www.bag-s.de

Bankverbindung: IBAN DE63370205000008088701 | BIC BFSWDE33XXX | SozialBankAG

Steuernummer: 205/5760/0157 | VR 40440 B | Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg | Vorsitzende: Angelina Bemb

§ 3a SGB II- E: Vorrang der Vermittlung

Der im Entwurf vorgesehene Vorrang der Vermittlung darf die komplexen Lebenslagen der Leistungsberechtigten nicht ausblenden. Für Menschen, die aus der Haft entlassen werden, steht eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration im engen Zusammenhang mit der Bewältigung sozialer, psychischer und rechtlicher Problemlagen. Erst wenn diese Problemlagen überwunden sind, kann eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit gelingen. Eine bloße Vermittlung in „jedwede Arbeit“ ist nicht zielführend. Kurzfristige Vermittlungserfolge dürfen nicht zulasten langfristiger Stabilität gehen. Nachhaltige Kostenreduzierung in der Grundsicherung gelingt nur, wenn Menschen ihren Lebensunterhalt dauerhaft eigenständig sichern können.

Das Berliner Modell der „Reso-Berater*innen“ der Bundesagentur für Arbeit in den Berliner Haftanstalten sollte als erfolgreiche Praxis bundesweit ausgeweitet werden⁵.

§ 7 Abs. 4 SGB II: Leistungsberechtigte

Der im Entwurf unveränderte § 7 Abs. 4 SGB II lässt wesentliche Personengruppen weiterhin vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Wir empfehlen, den Kreis der Leistungsberechtigten anzupassen, um bestehende Versorgungslücken zu schließen.

Therapie statt Strafe

§ 7 Absatz 4 SGB II sollte so geändert werden, dass ein Aufenthalt in einer stationären Therapieeinrichtung im Sinne des § 35 BtMG nicht länger zum Leistungsausschluss führt. Nach derzeitiger Rechtslage verlieren Personen, die sich in einer solchen Therapie befinden, ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sobald die Behandlungsdauer sechs Monate überschreitet. Da eine Zuständigkeit nach dem SGB XII häufig nicht gewährleistet ist, entstehen Unsicherheiten beim Krankenversicherungsschutz und bei der Finanzierung therapiebegleitender Kosten. Diese Rechtslage erschwert den Zugang zu notwendigen Behandlungen erheblich und schwächt den seit Jahrzehnten erfolgreichen Ansatz „Therapie statt Strafe“⁶.

⁵ <https://www.netzwerk-haftentlassung-berlin.de/index.php/agentur-fuer-arbeit>

⁶ <https://bag-s.de/wp-content/uploads/2025/11/2025-Stellungnahme-DHS-BAGS.pdf>

Mietkostenübernahme bei Inhaftierung

Die Zuständigkeit des Jobcenters für die Leistungen für Unterkunft und Heizung endet mit einer Inhaftierung. Danach besteht die Möglichkeit, eine Mietkostenübernahme nach §§ 67 ff. SGB XII zu beantragen. Dieses Verfahren scheitert aber häufig an einem in der Haft schwer zu bewältigenden, weil komplizierten und aufwendigen Verfahren und weit verbreiteten fehlenden Kenntnissen. Dadurch gehen bestehende Mietverhältnisse auch bei kurzen Haftstrafen verloren und die Personen sind bei der Entlassung auf die Wohnungsnotfallhilfe angewiesen. Diese Hürden könnten überwunden werden, wenn der Leistungsausschluss für inhaftierte Menschen nach § 7 Abs. 4 SGB II nicht die Bedarfe für Unterkunft und Heizung umfassen würde. Damit wäre im Bedarfsfall eine lückenlose Mietzahlung und somit der Erhalt der Wohnung gewährleistet.

§ 14 Abs. 2 SGB II-E: Grundsatz des Förderns

Die im Entwurf vorgesehene Verknüpfung von Arbeit und Gesundheit wird ausdrücklich begrüßt. Eine nachhaltige Integration in Erwerbsarbeit setzt voraus, dass gesundheitliche Einschränkungen frühzeitig erkannt und behandelt werden. Straffällig gewordene Menschen weisen in einem hohen Maß gesundheitliche Belastungen auf. Die gesundheitliche Unterstützung sollte daher fester Bestandteil der Eingliederungsstrategie sein.

§ 16i SGB II: Teilhabe am Arbeitsmarkt

Die gegenwärtige Ausgestaltung des § 16i SGB II schließt Haftentlassene de facto weitgehend von den vorgesehenen Fördermöglichkeiten aus, weil durch die Inhaftierungszeit die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Das aktuelle Zugangskriterium zu den Förderleistungen nach § 16i Abs. 3 SGB II – der Langzeitleistungsbezug von sechs Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre – kann durch die Inhaftierung nicht erreicht werden. Damit wird eine besonders benachteiligte Personengruppe, die erhebliche Integrationshemmnisse aufweist, von wichtigen arbeitsmarktpolitischen Chancen ausgeschlossen. Erhebungen, wie die Lebenslagenstudie der BAG-S e.V. und der Abschlussbericht zum Hamburger Strafvollzug, zeigen, dass nur ein geringer Anteil der Entlassenen über ein Beschäftigungsverhältnis verfügt.

Um die Arbeitsmarktintegration nach Haft realistisch zu ermöglichen, muss § 16i SGB II um eine Regelung ergänzt werden, die Zeiten des Haftaufenthalts oder stationärer Therapie als unschädlich für den Förderzugang berücksichtigt.

§ 22 Abs. 1 SGB II-E: Unterkunftskosten

Die vorgesehene Begrenzung der Unterkunftskosten auf das 1½-Fache der örtlichen Mietobergrenze ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs greift in der Praxis zu kurz und wird den Lebensrealitäten haftentlassener Menschen nicht gerecht.

Praxiserfahrungen zeigen, dass viele der aus Haft entlassenen Menschen mit Wohnungslosigkeit konfrontiert sind, weil sie nicht oder nicht mehr über eigenen Wohnraum verfügen. Die Entlassung aus dem Strafvollzug mündet in vielen Fällen in Obdach- und Wohnungslosigkeit, wenn nicht bereits im Rahmen eines strukturierten Übergangsmanagements rechtzeitig vor dem Ende der Inhaftierung entsprechende Maßnahmen der Vermeidung von Obdachlosigkeit nach der Haft ergriffen werden. Die Wohnungssuche bzw. die Suche nach einer (betreuten) Unterkunft ist aus dem geschlossenen Vollzug heraus sehr erschwert bis unmöglich. Zumeist bleiben nur die ordnungsrechtliche Unterbringung oder die Versorgung im Rahmen betreuter Wohnformen, um Obdachlosigkeit unmittelbar nach der Haft abzuwenden.

Die geplante Begrenzung der Mietkosten führt dazu, dass notwendige Unterkunftsmöglichkeiten nicht finanzierbar sind und den Betroffenen de facto das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum, welches auch eine Unterkunft mit einbezieht, entzogen wird. Zudem ist die vorgesehene Ausnahmeregelung, nach der „im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden können“, zu unbestimmt. Die bisherigen Erfahrungen mit sozialrechtlichen „Einzelfallregelungen“ deuten darauf hin, dass Jobcenter und Sozialämter hier restriktiv verfahren und individuelle Härtefallgründe regelmäßig nicht anerkennen werden.

§§ 31 ff. SGB II-E: Pflichtverletzungen

Die vorgesehenen Verschärfungen, insbesondere die vollständige Streichung von Geldleistungen nach dem dritten Meldeversäumnis und die Möglichkeit eines vollständigen Leistungsentzugs, sind sozialpolitisch problematisch und integrationshemmend. Sanktionen in dieser Härte zerstören elementare Lebensgrundlagen und schaffen neue soziale Problemlagen, anstatt Integration zu fördern. Der Verlust von Unterkunft, Nahrung und Krankenversicherung führt nicht zu gesteigerter Mitwirkung, sondern zu existenzieller Not und Desintegration. Die vollständige Streichung auch der Kosten der Unterkunft erhöht das Risiko von Wohnungslosigkeit deutlich. Gerade für besonders vulnerable Gruppen – wie Haftentlassene, psychisch Erkrankte oder Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen – kann ein solcher Leistungsentzug gravierende Folgen haben.

Das Bundesverfassungsgericht stellte bereits in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) klar, dass Sanktionen erhebliche Risiken bergen. Studien zeigen, dass sie häufig nicht zu einer schnelleren Arbeitsaufnahme führen, sondern zu sozialem Rückzug, Isolation, Obdachlosigkeit, psychischen Erkrankungen, Verschuldung oder strafrechtlich relevanten Handlungen. Besonders gravierend sind die negativen Effekte bei vollständigem Leistungsentzug.⁷ Dies erzeugt insbesondere bei bereits straffällig gewordenen Menschen einen Drehtüreffekt.

Die BAG-S ist bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und bietet ihre Expertise an, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen zu einer erfolgreichen Resozialisierung beitragen, arbeitssuchende Menschen mit Respekt behandeln und ihnen echte Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration bieten. Dazu gehören passgenaue Fördermaßnahmen, individuelle Beratung und die konsequente Ausrichtung der Jobcenter auf nachhaltige Hilfe.

Berlin, 19. November 2025

Angelina Bemb

Vorsitzende der BAG-S

⁷ BVerfG, Urt. v. 5.11.2019- 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68-151, Rn. 65 f.).

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. | Kochhannstraße 6 | 10249 Berlin

Tel.: 030 2850 7864 | info@bag-s.de | www.bag-s.de

Bankverbindung: IBAN DE63370205000008088701 | BIC BFSWDE33XXX | SozialBankAG

Steuernummer: 205/5760/0157 | VR 40440 B | Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg | Vorsitzende: Angelina Bemb